

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der RuhrTriennale

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Verein der Freunde und Förderer der RuhrTriennale, er hat seinen Sitz in Essen.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz „e. V.“ führen.

§ 2

Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung der RuhrTriennale in ideeller und materieller Hinsicht. Die RuhrTriennale ist ein einzigartiges Fest der Künste. Sie erschließt die großen Denkmäler des Industriezeitalters im Ruhrgebiet und etabliert eine Struktur charakteristischer Spielstätten als unvergleichlichen Kulturstandort mitten in Europa. Dabei öffnet sie neue Räume für neue Wege in der Kunst. Theaterregisseure deuten Liedzyklen musikalisch und szenisch neu, Jazzmusiker machen Oper und in ehemaligen Maschinenhallen und Kokereien verschmelzen Schauspiel, bildende Kunst, Musik, Literatur und Tanz zu neuen Formen – den Kreationen.

Der konkrete Zweck des Vereins ist

- a) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Kunst und Kultur im Rahmen der Veranstaltung der RuhrTriennale durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, insbesondere der Kultur Ruhr GmbH als Träger der RuhrTriennale, oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- b) daneben kann der Verein den vorgenannten Zweck auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein finanzielle Mittel für die Finanzierung besonderer Projekte der RuhrTriennale oder zur Erhaltung oder Ausstattung der Spielstätten - sofern es sich um anerkannte Industriedenkmäler handelt - einsetzt. Daneben engagiert er sich sowohl finanziell als auch durch persönlichen Einsatz der Mitglieder im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, um die RuhrTriennale bundesweit und inter-

national bekannt zu machen, die Akzeptanz und die Popularität zu steigern und das Ruhrgebiet als unvergleichlichen Kulturstandort in Europa zu präsentieren.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder, dies können natürlich und juristische Personen sein,
- b) Fördermitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

§ 4

Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge der ordentlichen Mitglieder,
- b) durch Spenden der Fördermitglieder.

Mit Mehrheitsentschluss des Vorstands wird die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgelegt.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, welche vom Vorstand festgesetzt werden. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag sind jeweils binnen eines Monats nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit. Allerdings müssen die Ehrenmitglieder sich besondere Verdienste um die RuhrTriennale erworben haben oder aufgrund ihrer künstlerischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung durch ihr persönliches Ansehen die Ziele des Vereins fördern.

§ 6

Aufnahme von Mitgliedern

1. Die ordentlichen Mitglieder sind nach vorangegangener schriftlicher Anmeldung vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aufzunehmen. Ihre Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod, durch Austrittserklärung,
- b) durch Ausschluss, den der Vorstand aussprechen kann,
- c) durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung nach Fälligkeit des Beitrags nach Beschluss des Vorstandes.

Gegen den Ausschluss als Mitglied steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb eines Monats gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit 2/3-Mehrheit der Stimmen. Während dieses Verfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unberührt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch gegen das Vermögen des Vereins.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung aller stimmberechtigten Mitglieder, die mindestens 30 Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung erfolgen muss, beschlussfähig. Anträge zur Mitgliederversammlung können bis zu 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich gestellt werden, sie sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
3. Beschlüsse können nur zu den Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.
Sofern im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Ein Wahlvorschlag, den jedes ordentliche Mitglied unterbreiten kann, ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen sich auf den Wahlvorschlag vereinen. Stimmenthaltungen und Stimmen, die sich nicht auf einen gültigen Wahlvorschlag beziehen, sind ungültig.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
6. Statusänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Im Einzelnen siehe hierzu § 15.
7. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung ein von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen. Sie kann nur über jene Angelegenheiten beschließen, zu deren Beschlussfassung sie einberufen wurde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, welches von einem Vorstandsmitglied und dem in der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist, zu fertigen.
10. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entlastung des Vorstands.

§ 10

Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Schatzmeister.

Der Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende zusammen mit entweder dem Schriftführer oder dem Schatzmeister. Sie vertreten gemeinsam den Verein. Der Schriftführer ist zugleich stellvertretender Vorsitzender.

2. Der Vorsitzende ist berechtigt, weitere Vorstandspositionen auf Zeit zu bestimmen und dafür entsprechende Mitglieder zu kooptieren.
3. Der Vorstand wird für 5 Jahre gewählt.
4. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
5. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Ablauf der Amtszeit, durch Enthebung oder durch Rücktritt.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Ein Rücktritt wird erst mit der Wahl des Nachfolgers wirksam, es sei denn, der Vorstand bestimmt mehrheitlich eine andere Vorgehensweise, wobei das betroffene Vorstandsmitglied nicht mitstimmen kann.
7. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 12

Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden schriftlich einberufen.
2. Der Vorsitzende führt den Vorsitz, ist dieser verhindert, ein von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. In jedem Fall erforderlich ist die Anwesenheit des ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Anwesenheit des vom Vorsitzenden bestimmten Vorstandsmitglieds (s. § 12 Nr. 2).
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Vertretung des Vereins

Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam berechtigt.

§ 14

Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Die Auflösung selbst ist mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Sind weniger als $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig ist.
3. Bei der Auflösung des Vereins der Freunde und Förderer der RuhrTriennale e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Kultur Ruhr GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Gerichtsstand/Inkrafttreten

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Vereinsverhältnis erwachsenen Berechtigungen und Verpflichtungen ist Essen.